

3. Satzung zur Änderung der VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - INSEL USEDOM -

Auf der Grundlage des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 01. Okt. 2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – INSEL USEDOM – erlassen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

§ 4 Verbandsversammlung

Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Hierfür gilt die jeweils vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni fortgeschriebene Einwohnerzahl des Vorjahres.

Im Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

§ 11 Ausschüsse

wird wie folgt neu gefasst:

1) Der Zweckverband bildet folgende beratende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss
2. Bauausschuss

2) Der Finanz- und der Bauausschuss bestehen aus je 9 Mitgliedern.

Neben einer Mehrheit von Verbandsversammlungsmitgliedern können weitere sachkundige Bürger in den Finanz- und Bauausschuss berufen werden. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. In die Ausschüsse berufene sachkundige Bürger haben für die Teilnahme in den Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Verbandsversammlungsmitglieder.

3) Die Mitglieder des Finanz- und Bauausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 12 Aufgaben der Ausschüsse

Der Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Abs. 1 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, des Ortes und der Zeit der Ausschusssitzung so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert.

Abs. 5 Satz 1 wird folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 5 Mitglieder des Finanz- bzw. des Bauausschusses anwesend sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 18. Okt. 2024


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 18. Okt. 2024


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 28. Okt. 2024

